

## Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING - Ausgabe Februar 2017

In den einzelnen Abschnitten der ZTV-ING ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Abschnitt 1-1:** Aufgrund der Öffnung des europäischen Marktes kann die bisherige Vorgehensweise der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) durch die BASt nicht fortgesetzt werden. Aus diesem Grund werden neue Regelungen für die Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) erforderlich. Dazu wurden in Teil 1 Abschnitt 1 die Nr. 2.1 Absatz (5) geändert und in dem neuen Anhang A „Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“ die Tabelle A 1.1.1 „Anforderungen an Stellen die Produkte prüfen und/oder zertifizieren und/oder deren Herstellung überwachen“ ergänzt.

Da eine einheitliche Regelung über die gesamten ZTV-ING nicht möglich ist, sind in der Tabelle alle in den ZTV-ING möglichen Arten der Qualifizierung der Konformitätsbewertungsstellen aufgeführt. Welche Art der Qualifizierung für welches Bauprodukt oder Bauteil gefordert wird, ist in den entsprechenden Abschnitten geregelt.

Die Neuregelung betrifft in diesem ersten Schritt Bauprodukte der Abschnitte 4-4, 4-5 und 5-5 der ZTV-ING. Alle weiteren Abschnitte werden bei ihrer nächsten Überarbeitung sukzessive umgestellt.

Bis zur Umstellung aller Abschnitte gelten die dort aktuellen Regelungen für die entsprechenden Bauprodukte weiter. Eine endgültige Umstellung der ZTV-ING wird bis Ende 2021 angestrebt. Die aktuellen Anerkennungen behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit, wenn die KBS innerhalb von 6 Monaten nach Umstellung des entsprechenden Abschnitts der ZTV-ING der BASt gegenüber nachweisen, dass ein entsprechender Antrag bei einer anerkennenden bzw. akkreditierenden Stelle eingereicht wurde.

- Abschnitte 4-4 und 4-5:** Die Abschnitte 4-4 und 4-5 der ZTV-ING sowie die zugehörigen TL/TP VVS, TL KOR VVS und TP KOR VVS ersetzen die bisherigen Vorschriften für vollverschlossene Seile (TL-Seile und RKS-Seile). Die fünf Abschnitte fügen sich in die Struktur der Regelwerke für den Bücken- und Ingenieurbau der Bundesfernstraßen ein und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Neben der Bauweise mit vollverschlossenen Seilen (VVS) wird nun auch die Bauweise mit Litzenbündelseilen (LBS) berücksichtigt. Allerdings gibt es hier keine TL/TP Abschnitte, da die Regelung des Produkts Litzenbündelseil über Zulassungsgrundsätze des DIBt erfolgt.

Zusammen mit dem Eurocode 3 Teil 1-11 für die Bemessung von Zuggliedern steht dem Anwender ein aktuelles und in sich konsistentes Regelwerk für Brückenseile zur Verfügung (Tabelle).

	VVS	LBS
<b>Bemessung</b>	DIN EN 1993 Teil 1-11 + NA	
<b>ZTV-ING „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen“</b>	Teil 4 Abschnitt 4 „Brückenseile“	
	Teil 4 Abschnitt 5 „Korrosionsschutz von Brückenseilen“	
<b>TL/TP-ING „Technische Lieferbedingungen“ „Technische Prüfvorschriften“ bzw. DIBt-Zulassungsgrundsätze</b>	TL/TP VVS	Zulassungsgrundsätze für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schrägseillitzen</li> <li>• Schrägseilsysteme aus Parallellitzenbündeln</li> </ul>
	TL-KOR VVS	
	TP-KOR-VVS	

- **Abschnitt 8-4:** Umstellung des Einsatzfreigabeverfahrens und der Einsatzfreigabeliste auf die in Kürze zur Veröffentlichung anstehenden Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen.